

# SCHIEDERMAIR RECHTSANWÄLTE

## Newsletter Gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 4 – Januar 2007

### **Ein gut ermittelter Sachverhalt ist nicht alles – ohne einen solchen ist aber alles nichts**

Eine alte Weisheit lautet, dass ein Rechtsanwalt nur so gut sein kann, wie die Informationen, die ihm zur Verfügung gestellt werden. Das ist richtig, darf aber nicht vergessen machen, dass es eine der wichtigsten Aufgaben eines erfahrenen Anwalts ist, seinen Mandanten die richtigen Fragen nach den wesentlichen Tatsachen eines Falles zu stellen.

#### **Problem:**

Dass, worum es in einem Prozess oder auch in einer außergerichtlichen Auseinandersetzung geht, wird von Juristen technisch als Streitgegenstand bezeichnet. Dieser setzt sich zusammen aus einem bestimmten Sachverhalt und dem rechtlichen Anspruch, den man aus diesem Sachverhalt ableitet. So ist zum Beispiel der Streitgegenstand einer Forderung auf Rückzahlung eines Darlehens der Darlehensbetrag X sowie der Lebenssachverhalt der Gewährung des Darlehens und dessen Kündigung. Daraus ergibt sich dann die Rechtsfolge, dass das Darlehen fällig ist und zurückgezahlt werden muss. Dieses Beispiel macht deutlich, dass es sich bei der Konstellation, dass jemand denselben Geldbetrag als Preis für den Verkauf eines bestimmten Gegenstandes geltend macht, um einen anderen Streitgegenstand handelt. Obwohl der Streit in beiden Beispielfällen um denselben Geldbetrag geht, handelt es sich wegen der jeweils unterschiedlichen Lebenssachverhalte um zwei unterschiedliche Streitgegenstände.

Diese eher simplen Beispiele zeigen, dass der Rechtsanwalt, der eine bestimmte Leistung im Auftrage seines Mandanten geltend machen soll, nicht nur wissen muss, dass der Mandant den Betrag X beansprucht. Er muss vielmehr auch wissen, aus welchem Sachverhalt sich dieser Anspruch ableiten soll.

Dieser zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff ist nicht nur ein Betätigungsfeld für den juristischen Theoretiker, sondern hat, wie schon die beiden Beispiele zeigen, ganz handfeste praktische Folgen. Der zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff (Sachverhalt + rechtlicher Anspruch) gilt im gesamten Zivilrecht, also auch im Wettbewerbsrecht.

### **Entscheidung:**

Mit dem Zusammenspiel von tatsächlichem Sachverhalt und den sich hieraus ergebenden etwaigen Ansprüchen befasst sich ein vor kurzem veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 13. Juli 2006 (I ZR 222/03).

Der tatsächliche Verfahrensgang war sehr kompliziert, kann für die Zwecke dieser Darstellung aber auf folgenden Kern reduziert werden:

Ein Unternehmen beanstandet die Werbung eines Wettbewerbers in mehreren Punkten als irreführend. Unter anderem wird die Aussage

*„Unser langjähriges erfahrenes Ärzteteam erstellt in ruhiger Atmosphäre ein individuelles Behandlungskonzept für Sie.“*

als ein nach dem Heilmittelwerbegesetz unzulässiges Erfolgsversprechen beanstandet. Das Unternehmen unterliegt zunächst in den Instanzen. Im Laufe des Verfahrens, das sich über einen längeren Zeitraum hinzieht, trägt es vor, die Aussage sei auch deshalb irreführend, weil es gar kein Ärzteteam gebe, sondern es sich um eine „Alibi-Klinik“ handle, hinter der allein der Arzt Dr. B stehe.

Der BGH stellt in seinem Urteil fest, dass es dahinstehen könne, ob diese Aussage tatsächlich falsch sei. Denn ein Unterlassungsanspruch wegen irreführender Werbung sei jedenfalls verjährt. Werde die Irreführung nunmehr auf einen anderen tatsächlichen Lebenssachverhalt, der so nicht zutrefte, gestützt, handle es sich um einen eigenen Streitgegenstand und damit einen separaten Anspruch. Dieser sei aber nicht rechtzeitig vor Eintritt der Verjährung geltend gemacht worden.

**Kommentar:**

Diese Entscheidung belegt, wie wichtig es ist, dass Mandant und Rechtsanwalt sich über den Sachverhalt, um den es geht, intensiv austauschen. Hätte der Anwalt im entschiedenen Fall von vornherein gewusst, dass er die Irreführung auf zwei voneinander unabhängige Sachverhalte hätte stützen können, wäre das Problem mit der Verjährung nicht aufgetreten. Gerade in Wettbewerbssachen ist zu bedenken, dass der Unterlassungsanspruch schon sechs Monate nach Anspruchsentstehung und Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners verjährt. Bei einer so kurzen Verjährungsfrist rächt sich eine Nachlässigkeit besonders schnell.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Ulf Heil ([heil@schiedermair.com](mailto:heil@schiedermair.com)) und Dr. Swen Vykydal ([vykydal@schiedermair.com](mailto:vykydal@schiedermair.com)) gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können.